



A-Post
Gemeinderat Bad Ragaz
Rathaus
7310 Bad Ragaz

20. Juni 2016

Geschäft Nr. 16-3496

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung der Schutzverordnung: Anpassung im Gebiet Tagweidlichopf**

Nach einem langen Planungsprozess genehmigte das Baudepartement am 8. Mai 2009 die Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz. Der rechtsgültige Planerlass basiert auf älteren Grundlagenkarten im Massstab 1:7'500. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete wurden auf diesen kleinmassstäblichen Karten in relativ einfachen und generalisierten Linien festgelegt. Im Gebiet Tagweidlichopf wurden ein „Lebensraum bedrohter Arten“ sowie ein „Trocken- und Felsstandort von besonderer Bedeutung“ ausgeschieden. Diese beiden Schutzgebiete reichen bis zur Gemeindegrenze Bad Ragaz / Pfäfers hin und über die Geländekrete hinaus. Auf der Nordseite der Krete plant die Pizolbahnen AG die Erstellung eines Rundwanderweges im Gebiet Pizolhütte bis Laufböden unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Wanderweges zwischen Wangsersee und Laufböden. Da der Rundweg Schutzgebiete tangiert, wurden deren Abgrenzungen mit den heute zur Verfügung stehenden Orthofotos überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass vorab der Südhang bis zur Geländekrete schützenswert ist. Mit der vorliegenden Änderung der Schutzverordnung wird die Abgrenzung „Lebensraum bedrohter Arten“ sowie „Trocken- und Felsstandort von besonderer Bedeutung“ im Gebiet Tagweidlichopf an die topografischen Gegebenheiten angepasst. In der Gemeinde Pfäfers wurde diese Anpassung bereits rechtskräftig vorgenommen. Die Änderung der Schutzverordnung wurde durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

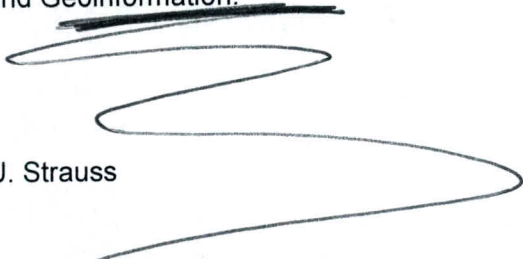
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Plan)



A-Post
Gemeinderat Bad Ragaz
Rathaus
7310 Bad Ragaz

9. Mai 2016

Geschäft Nr. 14-5080

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Anpassung Schutzverordnung (Forstwerkhof Äuli)**

Mit der Reorganisation des St. Galler Forstdienstes wurden die beiden Forstreviere der Ortsgemeinden Bad Ragaz und Pfäfers zum Zweckverband Forstbetrieb Tamina zusammengeführt. Um die forstlichen Aufgaben auch in Zukunft erfolgreich zu bewältigen, soll ein neuer, regionaler Forstwerkhof an einem strategisch sinnvollen Standort erstellt werden. Eine Erweiterung der heutigen Forstwerkhöfe in Bad Ragaz und in Pfäfers kommt aufgrund der örtlichen Situation (enge Platzverhältnisse, teilweise an Wohngebiete angrenzend, strategisch nicht zweckmässige und gut erschlossene Standorte) nicht in Frage. Nach einer umfassenden Standortabklärung ist der geplante Forstwerkhof im Wald neben der bestehenden ARA im Gebiet Äuli vorgesehen. Dieser Standort liegt an einer guten Lage (Erschliessung, Autobahnanschluss, Dorfrand) und unterstützt die strategische Ausrichtung des Zweckverbandes in Richtung Taminatal, Vilters-Wangs und Bündner Herrschaft. Die für den regionalen Forstwerkhof beanspruchte Fläche befindet sich gemäss der kommunalen Schutzverordnung vom 8. Mai 2009 im Randbereich eines Lebensraums bedrohter Arten sowie eines Waldstandortes von besonderer Bedeutung.

Um den Werkhof am geplanten Standort errichten zu können, ist eine Änderung der Schutzverordnung erforderlich. Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 BauG kann die Schutzverordnung angepasst werden, wenn es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist, insbesondere wenn sich die Grundlagen ihres Erlasses wesentlich geändert haben oder wenn wesentliche neue Bedürfnisse nachweisen sind. Mit der Gründung des Zweckverbandes Forstbetrieb Tamina ist auch die Zusammenlegung der bisherigen Forstwerkhöfe bzw. die Erstellung eines grösseren Forstwerkhofes mit regionalem Charakter verbunden. Hinsichtlich der ortsplanerischen Erlasse ist mit dem nachgewiesenen Bedarf eines zentralen Forstwerkhofes am geplanten Standort von einer geänderten Ausgangslage nach Art. 32 Abs. 1 BauG auszugehen.



Laut S. 11 des Planungsberichtes nach Art. 47 RPV hat das Büro RENAT im Mai 2014 die entsprechende Fläche hinsichtlich ihres ökologischen Wertes beurteilt. Die Untersuchung ergab, dass der Biotopwert des südwestlichen Bereiches als gering-mittel einzustufen ist und eine Vernetzungsfunktion nicht attestiert wird. Der Biotopwert der restlichen Fläche wird als mittel-hoch eingestuft, wobei die Vernetzungsfunktion jedoch nur von lokaler Bedeutung ist. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei stellt fest, dass die lokale Anpassung der Schutzverordnung im Grundsatz den im Rahmen der Vorabklärungen gestellten Bedingungen entspricht und keine Einwände anzubringen sind. Da Ersatzmassnahmen nicht im Rahmen der Anpassung der Schutzverordnung enthalten sind, wird angenommen, dass dieses Thema im Rahmen der allfällig späteren Zuweisung zu einer Nutzungszone geprüft wird. Auch aus forstlicher Sicht wird die vorgesehene Anpassung der Schutzverordnung unterstützt. Das Kantonsforstamt hält zur Frage der Ersatzmassnahmen zudem fest, dass die mit der späteren Zonierung verbundene Rodung dann gemäss Konzept "Ökologischer Ausgleich" zu kompensieren sein wird.

Der gegen die vorliegende Anpassung der Schutzverordnung erhobene Rekurs wurde von der Rechtsabteilung des Baudepartementes – infolge Rückzug – am 29. April 2016 von der Liste der hängigen Rekursgeschäfte abgeschrieben. Es sind somit keine Rechtsmittel mehr hängig.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Überlegungen für den Standort Äuli in den verschiedenen Unterlagen eingehend beschrieben und die Abklärungen bezüglich ökologischem Wert und Ausgleichsmassnahmen dargelegt sind. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'700.--.

Die Änderung der Schutzverordnung gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (i.Z. mit 14-4121)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation - Ortsplanung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation – BaB (i.Z. mit 14-5081)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt



10. November 2010

36

Gemeinderat Bad Ragaz
Rathaus
7310 Bad Ragaz

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teiländerung Art. 12 der Schutzverordnung**

Nach einem sehr langen Planungsverfahren wurde die Schutzverordnung der Gemeinde Bad Ragaz am 8. Mai 2009 vom Baudepartement genehmigt. Die Wildruhezonen wurden allerdings bereits am 29. Mai 2007 im Zusammenhang mit dem Neubau der Zubringerbahn Bad Ragaz – Pizol vom Baudepartement genehmigt. Nach nur zwei Wintersaisons hat sich gezeigt, dass im Gebiet Pardiol ein Konfliktpotenzial zwischen den Skifahrern und den Winterwanderern besteht. Aus diesem Grund wurde die Abgrenzung der Wildruhezone Pardiol korrigiert. Diese Änderung der Schutzverordnung wurde vom Baudepartement am 11. Januar 2010 genehmigt.

Im nördlichen Rand der Wildruhezone Matells verläuft der kantonale Wanderweg von Saarfall nach Büel. Gemäss den Schutzbestimmungen in Art. 12 der Schutzverordnung muss dieser Fussweg jeweils vom 16. Dezember bis zum 31. März gesperrt werden. Die Erfahrungen aus den ersten Betriebsjahren haben nun gezeigt, dass die Sperrung dieses sehr beliebten Wanderwegs bei den Wanderern auf wenig Verständnis stösst. Die Arbeitsgruppe Wald – Wild Bad Ragaz, an welcher der Wildhüter und der Förster vertreten sind, hat eine Anpassung von Art. 12 der Schutzverordnung vorgeschlagen. Danach soll die Begehung des Fussweges Saarfall – Büel ganzjährig gewährleistet bleiben. In der Zeit vom 16. Dezember bis 31. März wird jedoch ein allgemeines Hundeverbot gelten. Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 6. September 2010 vorgeprüft. Die Ausführungen der Vorprüfung sind im vorliegenden Planerlass berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt – Fachstelle Langsamverkehr



11. Januar 2010

Gemeinderat Bad Ragaz
Rathaus
7310 Bad Ragaz

036 **Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Schutzverordnung (Anpassung Wildruhezone)**

Nach einem sehr langen Planungsverfahren wurde die Schutzverordnung der Gemeind Bad Ragaz am 8. Mai 2007 vom Baudepartement genehmigt. Die Wildruhezonen wurden allerdings bereits im Jahre 2007 im Zusammenhang mit dem Neubau der Zubringerbahn Bad Ragaz – Pizol vom Baudepartement genehmigt. Die Wildruhezone Zanuz liegt östlich von Pardiel und grenzt an eine bestehende Bauzone. Nach nur zwei Wintersaisons hat sich gezeigt, dass im Gebiet Pardiel ein Konfliktpotenzial zwischen den Skifahrern und den Winterwanderern besteht. Um Unfälle zu vermeiden, sollen die Fussgänger zukünftig besser kanalisiert und auf speziellen Winterwanderwegen geführt werden. Einer dieser Winterwanderwege führt auf den Prodkopf, welcher ausserhalb der Wildruhezone liegt. Um den Prodkopf auch im Winter zu Fuss zu erreichen, soll die Wildruhezone entsprechend angepasst werden.

Die Unterlagen wurden am 2. Oktober 2009 vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen sind berücksichtigt. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. ein genehmigter Erlass)
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



8. Mai 2009

Gemeinderat Bad Ragaz

7310 Bad Ragaz

036 **Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung Gemeindeerlasse**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung bzw. Aufhebung eingereicht:

- **Schutzverordnung, umfassend Vorschriften und Schutzplan 1:7'500**
- **Aufhebung Schutzverordnung "Wildruhezonen" vom 27. Mai 2007**

Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Ortsplanung hat die Gemeinde Bad Ragaz am 26. August 1997 auch die Schutzverordnung erlassen und öffentlich aufgelegt. Die damals zur Genehmigung eingereichte Schutzverordnung wurde kantonsintern einem Mitberichtsverfahren unterzogen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der Beurteilung durch das damalige Planungsamt wurden verschiedene Mängel festgestellt. Das Baudepartement genehmigte am 9. April 2001 das Baureglement sowie den Zonenplan. Die abschliessende Beurteilung der Schutzverordnung wurde zurückgestellt. Um diese ebenfalls zu einem Abschluss zu bringen, fanden in der Folge diverse Bereinigungsgespräche mit entsprechendem Schriftwechsel statt. Der Gemeinderat Bad Ragaz erliess in der Folge entsprechende Ergänzungen und Änderungen, welche ebenfalls öffentlich aufgelegt wurden.

Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat Bad Ragaz im Zusammenhang mit dem Umbau des Thermalbades Tamina Therme bzw. mit dem Neubau der Pizolbahn die Schutzverordnungen "Grand Hotel Bad Ragaz" bzw. "Wildruhezonen" erlassen. Diese wurden vom Baudepartement am 8. Mai 2007 bzw. am 29. Mai 2007 genehmigt.

Mit Schreiben vom 22. September 2008 hat die Gemeinde Bad Ragaz die ergänzte Schutzverordnung, bestehend aus den Schutzvorschriften und dem Schutzplan 1:7'500, zur Genehmigung eingereicht. Gleichzeitig soll die Schutzverordnung "Wildruhezonen" aufgehoben werden, da sie in die vorliegende Schutzverordnung integriert wurde. Die Schutzverordnung "Grand Hotel Bad Ragaz" verbleibt in Rechtskraft.

Die neue Schutzverordnung umfasst zum einen das ganze Gemeindegebiet, zum andern enthält sie sowohl bauliche Schutzgegenstände als auch solche des Natur- und Landschaftsschutzes. Sie ist grundsätzlich recht- und zweckmässig.

Im Rahmen der Prüfung nach Art. 31 BauG ergibt sich, dass doch noch einige Mängel bestehen. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation diese der Gemeinde Bad Ragaz zur Stellungnahme weitergeleitet. An der Besprechung vom 16. März 2009 wurden die offenen Punkte zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde sowie des Kantons bereinigt. Es ergibt sich folgendes:

1. Kulturobjekte

In der Schutzverordnung sind 21 Kulturobjekte aufgeführt. Die Auswahl dieser Objekte erfolgte auf der Basis des veralteten Ortsbildinventars von 1975. Die dazugehörenden Vorschriften in Art. 6 sind zudem knapp gehalten.

Gemäss Ausführungen der Kantonalen Denkmalpflege ist vorerst das Ortsbildinventar zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Die 21 Kulturobjekte inkl. Vorschriften gemäss Art. 6 werden daher in Absprache mit der Gemeinde Bad Ragaz von der Genehmigung zurückgestellt.

Gestützt auf das aktualisierte Ortsbildinventar ist die Unterschutzstellung weiterer Kulturobjekte inkl. Anpassung der Vorschriften gemäss Art. 6 durch die Gemeinde Bad Ragaz in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege im Detail zu prüfen.

Die Gemeinde Bad Ragaz hat sich anlässlich der Besprechung vom 16. März 2009 mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Vereinbarungsgemäss ist das Auflageverfahren dieses Nachtrags innert Zweijahresfrist ab Rechtskraft dieser Genehmigungsverfügung einzuleiten.

2. Ortsbildschutzgebiete

Um dem Ensemble-Charakter der Heimatstilbauten an der Bahnhofstrasse gerecht zu werden, ist im Zusammenhang mit der genannten Aktualisierung des Ortsbildinventars und in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege auch die Erweiterung des Ortsbildschutzgebiets um diverse Grundstücke zu prüfen.

Die Gemeinde Bad Ragaz hat sich anlässlich der Besprechung vom 16. März 2009 mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Vereinbarungsgemäss ist das Auflageverfahren eines allfälligen Nachtrags ebenfalls innert Zweijahresfrist ab Rechtskraft dieser Genehmigungsverfügung einzuleiten.

3. Archäologische Objekte

Die Schutzverordnung weist keine derartigen Objekte aus. Gemäss dem im Jahr 2006 fertig gestellten archäologischen Inventar sind für die Gemeinde Bad Ragaz 18 belegte Fundstellen erwähnt. Nach Art. 98 Abs. 1 lit. c BauG handelt es sich hierbei um geschichtliche Stätten, welche zu erhalten sind. Aus Sicht des Kantons sind 11 Objekte schutzwürdig. Diese sind im Schreiben vom 19. Dezember 2008 aufgelistet.

Die Unterschutzstellung dieser 11 Objekte inkl. der dazugehörenden Vorschriften ist durch die Gemeinde Bad Ragaz in Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie im Detail zu prüfen.

Die Gemeinde Bad Ragaz hat sich anlässlich der Besprechung vom 16. März 2009 mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Vereinbarungsgemäss ist das Auflageverfahren dieses Nachtrags innert Jahresfrist ab Rechtskraft dieser Genehmigungsverfügung einzuleiten.

4. Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete liegen ausserhalb des Waldes. Die Aufzählung in Art. 7 Abs. 1 "*das Verändern der Baumartenzusammensetzung in den Waldschutzgebieten*" ist nach Ansicht des Kantonsforstamtes verwirrend. Sofern es sich um in Naturschutzgebieten liegende Waldflächen handelt, ist die Bestimmung in Ordnung. Sofern die Meinung jedoch in Richtung Waldstandorte

mit besonderer Bedeutung gemäss Art. 15 geht, ist die Bestimmung nach Ansicht des Kantonsforstamtes falsch. Grundsätzlich ist bezüglich Baumartenzusammensetzung auf die potenzielle, natürliche Vegetation zu verweisen und nicht nur auf die heute bestehende Bestockung.

Das Kantonsforstamt beantragt daher, diese Bestimmung entweder zu streichen oder wie folgt anzupassen: "Im Rahmen der waldbaulichen Pflege ist die Baumartenzusammensetzung gemäss Waldstandortskarte anzustreben".

Der Gemeinderat Bad Ragaz wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 eingeladen, sich dazu zu äussern. Gemäss Schreiben vom 12. Februar 2009 ist die Gemeinde Bad Ragaz mit der Streichung einverstanden.

5. Waldstandorte von besonderer Bedeutung

Es sind mehrere Waldstandorte von besonderer Bedeutung ausgeschieden. In diesen Gebieten soll die Waldzusammensetzung erhalten und die Nutzung extensiv bleiben. Das Kantonsforstamt stellt die Frage, was konkret mit Erhalt der Zusammensetzung oder auch mit der extensiven Nutzung gemeint ist.

Der Gemeinderat Bad Ragaz wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 eingeladen, die Zielsetzung und Abgrenzung der Waldstandorte, zusammen mit dem Kantonsforstamt nochmals zu überprüfen. Mit Mail vom 7. April 2009 hält das Kantonsforstamt fest, dass den Waldstandorten von besonderer Bedeutung in der vorliegenden, aufgelegenen Form zugestimmt werden kann. Allerdings bedarf die Formulierung von Art. 15 noch folgender Ausführung: *"Aus ökologischen Gründen, wie zum Beispiel zur Förderung der Biodiversität, ist eine Änderung der Waldzusammensetzung oder eine intensive Nutzung möglich. Massnahmen im Wald haben in Absprache mit dem Forstdienst zu erfolgen."*

Die Gemeinde Bad Ragaz hat diese Ausführungen mit Mail vom 8. April 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Insgesamt ergibt sich, dass die Schutzverordnung mit den vorgenannten Ausführungen bzw. Einschränkungen genehmigt werden kann. Bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Nachträge ist darauf hinzuweisen, dass Schutzgegenstände grundsätzlich von Gesetzes wegen geschützt sind. Es wäre demzufolge unzulässig, Beeinträchtigungen, Beseitigungen oder Zerstörungen von Schutzgegenständen zuzulassen oder zu bewilligen, allein mit dem Hinweis, diesbezüglich würde die Schutzverordnung noch keine Vorschriften aufweisen. Will eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer derartige Massnahmen vornehmen, wären – vor Bewilligung – entsprechende materielle Abklärungen hinsichtlich der Schutzwürdigkeit vorzunehmen. Der Gemeinderat Bad Ragaz wäre zudem verpflichtet, gegen allfällige Arbeiten, Massnahmen oder Veränderungen, die ohne Einholung einer Bewilligung erfolgten, nach Art. 130 Abs. 1 BauG entsprechende Verfügungen zu treffen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

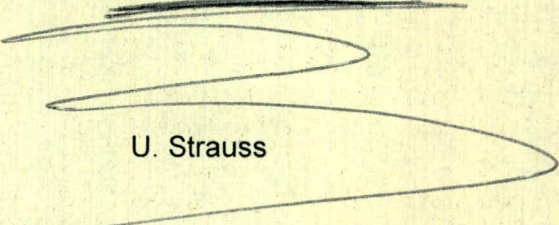
1. Die Schutzverordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Schutzverordnung "Wildruhezonen" vom 27. Mai 2007 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.--.

Gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung sind die Planunterlagen für die Ersterfassung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation, einzureichen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf den Kantonsbeitrag nur bis zum 30. September 2009 (letzter Datenabgabetermin) möglich ist. Dies wurde der Gemeinde Bad Ragaz bereits auch mit Schreiben vom 22. April 2009 mitgeteilt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass und aufgehobener Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. genehmigter Erlass)
- Amt für Kultur (Denkmalpflege und Archäologie)
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (BaB und OP)